

Beitragsordnung HyCologne e.V.

§ 1 – Mitgliedsbeiträge

Organisationsform / Umsatz des Mitglieds	Euro / Jahr
Firma, Jahresumsatz über 50 Millionen Euro	5000 €
Firma, Jahresumsatz über 5 und bis zu 50 Millionen Euro	3000 €
Firma, Jahresumsatz bis zu 5 Millionen Euro	1000 €
Universitäten / Forschungseinrichtungen / sonstige Organisationen	Nach Absprache mit dem Vorstand

§ 2 – Förderumlage

1. Die Mitgliederversammlung kann über Vereinsaktivitäten entscheiden, deren Kosten von den Mitgliedern über eine Förderumlage gedeckt werden. Die Förderumlage orientiert sich – soweit durch die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird – an der Höhe der Jahresbeiträge. Die Festlegung und Änderung der Förderumlage wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Höhe der Förderumlage darf den Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten.
3. Umlagerechnungen/Kostenweiterbelastungen sind zahlbar innerhalb 14 Tage nach Zugang des Protokolls über die Mitgliederversammlung und Rechnungsstellung..
4. Zweckgebundene Donationen werden nach Absprache mit dem Vorstand auf die Umlage angerechnet.

§ 3 - Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 15. Januar fällig (Rechnungsstellung). Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Beitragsgruppe ist bei der Aufnahme, bei Veränderung der für die Einordnung maßgeblichen Verhältnisse und auf Verlangen des Vorstandes in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres

Das Ende der Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres lassen die Entstehung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages für dieses Kalenderjahr unberührt.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt ab sofort in Kraft.